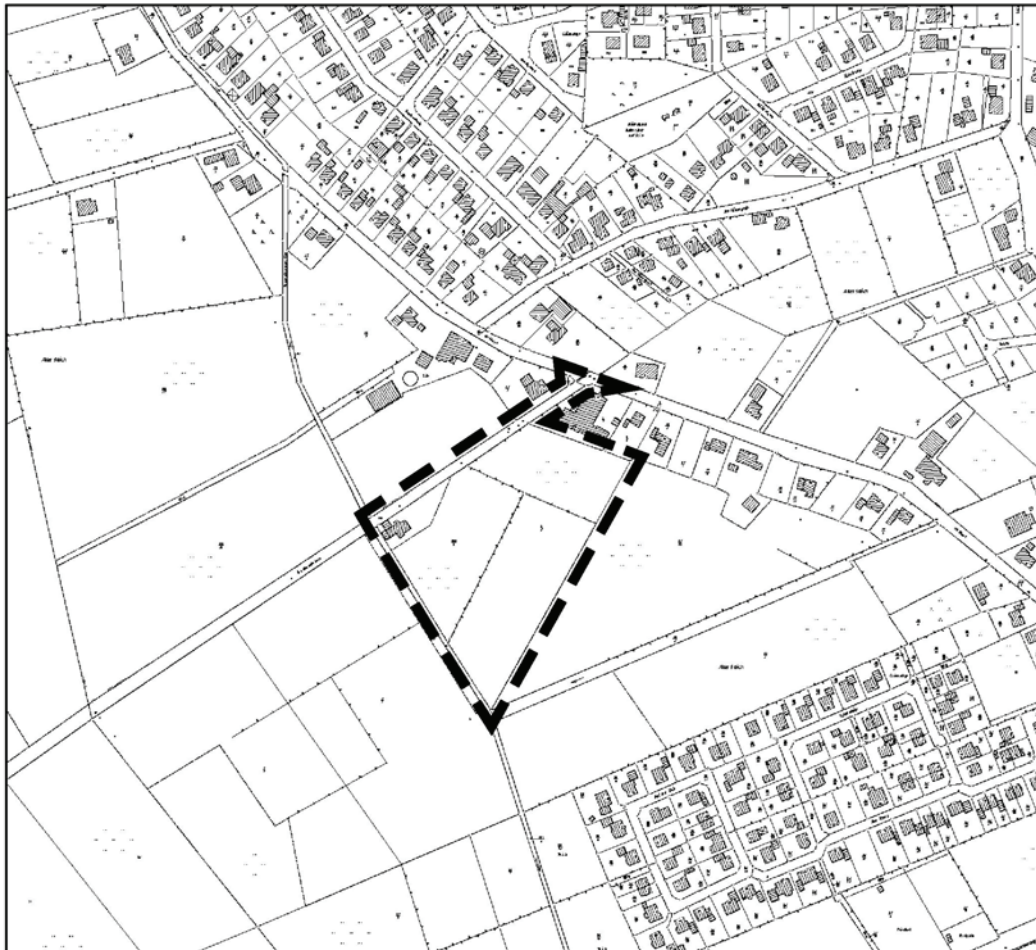


Stadt Aurich

Bebauungsplan Nr. 321 „Südlich Gasthaushelmer“ - mit örtlichen Bauvorschriften -

Begründung



Erstellung durch:

INHALT

1	ALLGEMEINES.....	3
1.1	PLANGEBIETSABGRENZUNG, LAGE UND GRÖÖBE DES PLANGEBIETES	3
1.2	BISHERIGE PLANGEBIETSANUTZUNG, VORHANDENE BAULEITPLANUNG, NUTZUNG DER PLANGEBIETSUMGEBUNG 3	
1.3	ZIEL UND ZWECK DER PLANAUFSTELLUNG	3
2	PLANERISCHE VORGABEN	4
2.1	LANDESRAUMORDNUNGSPROGRAMM (LROP).....	4
2.2	REGIONALES RAUMORDNUNGSPROGRAMM (RROP).....	4
2.3	FLÄCHENNUTZUNGSPLANUNG.....	4
3	BESTANDSSTRUKTUREN.....	6
3.1	BESTAND	6
3.2	ERSCHLIEÖUNG	6
4	STÄDTEBAULICHES KONZEPT	7
5	INHALT DES BEBAUUNGSPLANES	8
5.1	ALLGEMEINE WOHNGEBIETE	8
5.2	VERKEHRSLÄCHEN	8
5.3	GRÜNFLÄCHEN	9
5.4	SPIELPLATZ	10
5.5	FLÄCHENBILANZ	10
6	ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN	11
7	UMWELTPRÜFUNG	12
8	VER- UND ENTSORGUNG.....	14
8.1	OBERFLÄCHENENTWÄSSERUNG.....	14
8.2	STROM- UND GASVERSORGUNG	14
8.3	SCHMUTZWASSERENTSORGUNG	14
8.4	TRINKWASSERVERSORGUNG	14
8.5	ABFALLENTSORGUNG.....	14
8.6	SONSTIGE VER- UND ENTSORGUNG.....	14
9	HINWEISE.....	15
9.1	BAUNUTZUNGSVERORDNUNG.....	15
9.2	ARCHÄOLOGISCHE BODENFUNDE.....	15
9.3	ALTLASTEN	15
9.4	WALLHECKEN	15
9.5	BAUMSCHUTZSATZUNG	15

1 Allgemeines

1.1 Plangebietsabgrenzung, Lage und Größe des Plangebietes

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Tannenhausen der Stadt Aurich. Die Entfernung zum Stadtzentrum beträgt ca. 5 km. Die Planung erstreckt sich auf die Flurstücke 3/4 und 208/3 der Gemarkung Tannenhausen, sowie einen Teilbereich der Wegeparzelle Gasthaushelmer.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 321 umfasst ca. 2,7 ha.

1.2 Bisherige Plangebietsnutzung, vorhandene Bauleitplanung, Nutzung der Plangebietsumgebung

Das Plangebiet wird derzeit landwirtschaftlich als Weide genutzt. Der Bebauungsplan ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Östlich, südlich und westlich grenzt das Plangebiet an landwirtschaftliche Nutzungen. Nördlich erstreckt sich entlang des Ol Streek Wohnbebauung, unmittelbar nördlich am Plangebiet befindet sich das ehemalige Gebäude eines kleinen Verbrauchermarktes.

Parallel mit der Aufstellung des Bebauungsplanes wird der Flächennutzungsplan geändert.

1.3 Ziel und Zweck der Planaufstellung

Ziel des Bebauungsplanes ist die Ausweisung neuer Wohnbauflächen. Die Wohngebietsentwicklung soll den Eigenbedarf in Tannenhausen decken. Der Standort Tannenhausen ist auch aufgrund der Nähe zum Industriegebiet Nord als Wohnstandort gut geeignet. Da die Fläche südlich der Straße Gasthaushelmer eine kurzfristige Flächenverfügbarkeit gegeben ist, soll für dieses Areal mit einer Größe ein Bebauungsplan aufgestellt werden. In diesem Gebiet könnten ca. 25 Bauplätze erschlossen werden. Die Erschließung erfolgt über die Straße Gasthaushelmer.

Der langfristige Wohnraumbedarf und der Standort wird in der Begründung zum Flächennutzungsplan näher dargelegt.

Die überplanten Wallheckenabschnitte werden zur Kompensation der eingetretenen Wallheckenverluste durch eine externe Wallheckenneuanlage hergestellt.

2 Planerische Vorgaben

2.1 Landesraumordnungsprogramm (LROP)

Im gültigen LROP ist die Stadt Aurich als Mittelzentrum ausgewiesen. Weitere Vorgaben sind im LROP nicht enthalten.

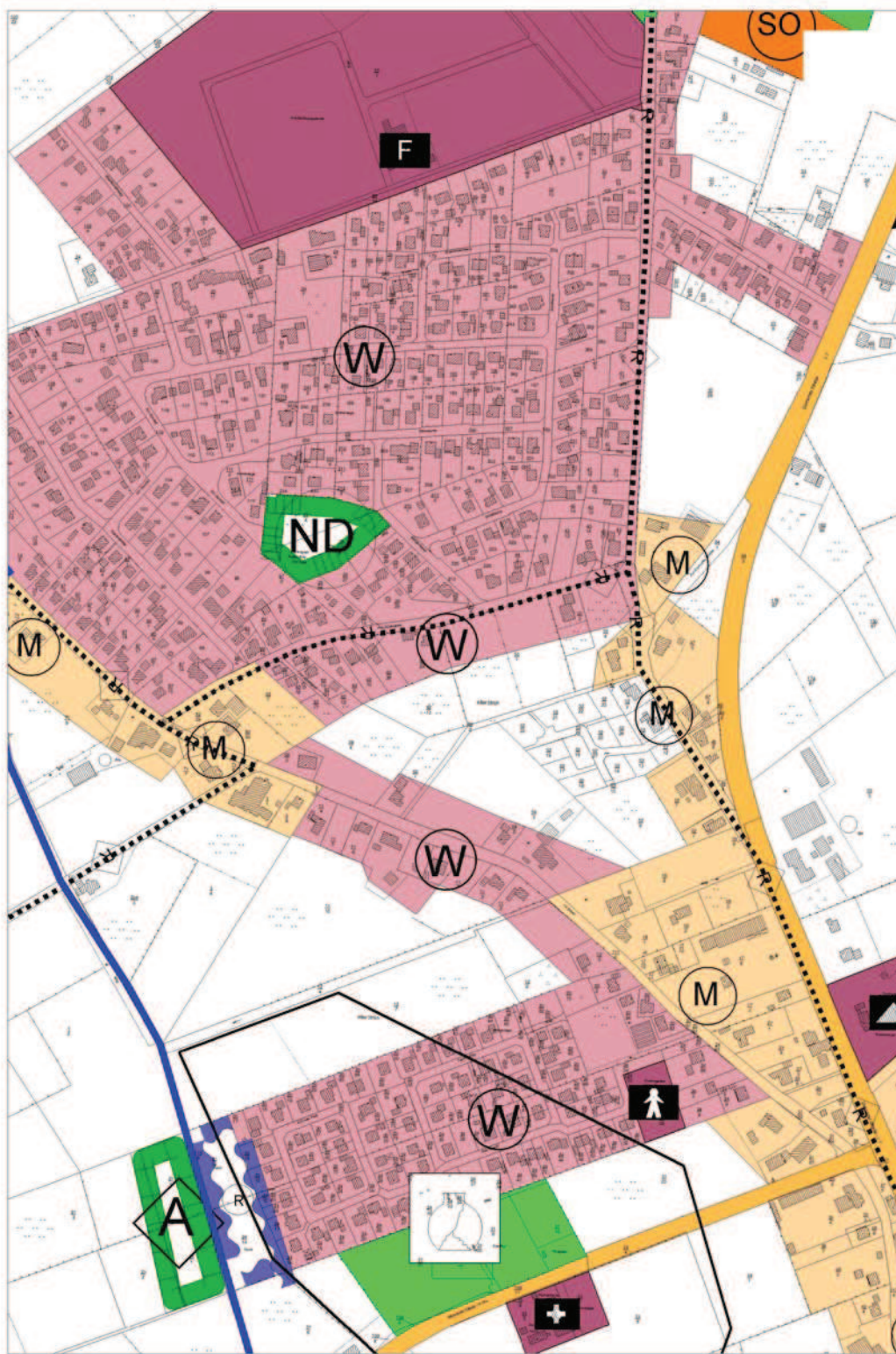
2.2 Regionales Raumordnungsprogramm (RROP)

Das regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises Aurich hat am 20.07.2006 seine Gültigkeit verloren. Da das im Entwurf vorliegende RROP noch nicht rechtsgültig ist, ist das LROP anzuwenden.

2.3 Flächennutzungsplanung

Die Planflächen sind im gültigen Flächennutzungsplan als landwirtschaftliche Flächen dargestellt.

Auszug aus dem rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Stadt Aurich



Der Bebauungsplan wird allgemeine Wohngebiete festsetzen, er ist nicht aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Daher wird der Flächennutzungsplan im Parallelverfahren geändert, es handelt sich um die 47. Änderung.

3 Bestandsstrukturen

3.1 Bestand

Das Plangebiet schließt sich an die nördlich gelegene Bebauung von Tannenhausen an.

Das Plangebiet stellt sich vorwiegend als landwirtschaftlich genutzte Intensivgrünlandfläche mit Wallheckenstrukturen dar. Es ist von landwirtschaftlichen Flächen umgeben.

3.2 Erschließung

Das Plangebiet ist über den Ol Streek und den Weg Gasthaushelmer an das öffentliche Straßennetz angebunden. Der Abschnitt des Weges Gasthaushelmer bis zum Ol Streek muss ausgebaut werden.

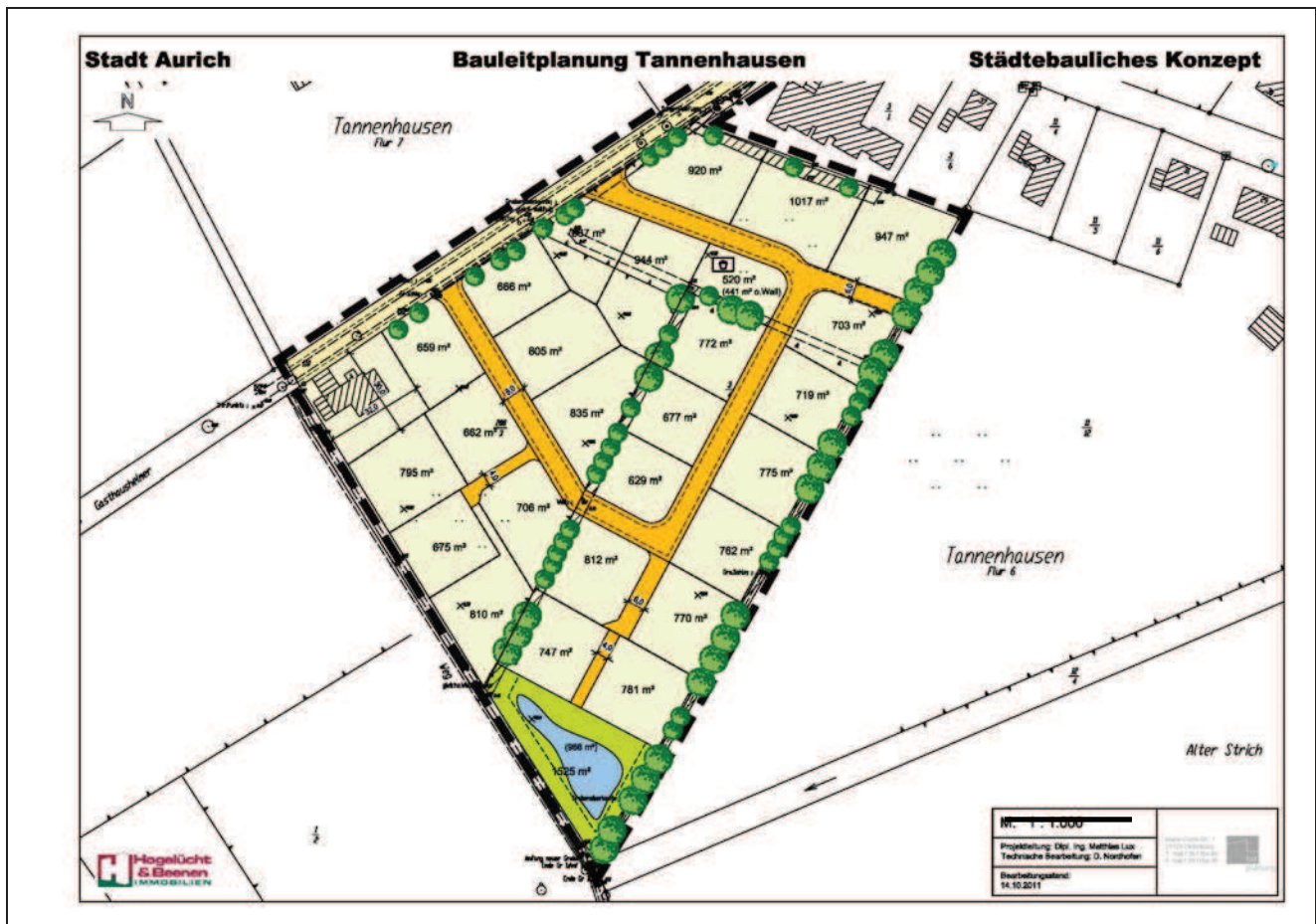
4 Städtebauliches Konzept

Die Erschließung der neuen Siedlungsflächen erfolgt über eine neue ringförmige Planstraße mit kleinen Stichstraßen. Nach Südwesten ist eine Erweiterungsmöglichkeit über einen Abzweig der Planstraße vorgesehen

In der Wohnsiedlung sollen Einfamilienhäuser entstehen.

Das Plangebiet ist z.T. von Wallhecken gegliedert, eine Wallhecke wird überplant.

Im Süden ist ein Regenrückhaltebecken vorgesehen.



5 Inhalt des Bebauungsplanes

5.1 Allgemeine Wohngebiete

Das Plangebiet wird als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Besonders flächenintensive oder besonders störende Nutzungen, die nach § 4 BauNVO ausnahmsweise zugelassen werden können, werden hier ausgeschlossen. Dies sind Tankstellen, Gartenbaubetriebe und Anlagen für Verwaltungen.

Im Plangebiet sind nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig, da beispielsweise Reihenhäuser nicht in die ländliche Bauweise passen.

Abweichend von der offenen Bauweise sind Einzel- und Doppelhäuser mit einer Länge von maximal 18,0 m zulässig. Garagen und Nebenanlagen sind auf die max. Gebäudelänge nicht anzurechnen. Ansonsten gelten die Regelungen der offene Bauweise.

Die Festsetzungen zum Maß der Nutzung orientieren sich an benachbarten Wohngebieten. Es ist höchstens ein Vollgeschoss zulässig. Es wird die Firsthöhe von maximal 9,0 m über dem Niveau der nächstliegenden Verkehrsfläche festgesetzt. Die Traufhöhe darf das Maß von 4,0 m nicht überschreiten. Als Traufhöhe gilt das Maß zwischen Oberkante Erschließungsstraßenmitte (nächstliegender Punkt zur baulichen Anlage) und den äußeren Schnittlinien aus Außenwand und Dachhaut.

Die GR ist pro Einzel- oder Doppelhaus auf höchstens 180 qm begrenzt. Sie darf durch Nebenanlagen um höchstens 50 % überschritten werden. Die Geschossflächenzahl ist mit einem Wert von 0,4 ausreichend dimensioniert.

Die überbaubaren Bereiche werden großzügig bemessen, um eine gute Bebaubarkeit der Grundstücke ermöglichen.

Von der Bebauung ausgespart bleiben die Abstandstreifen von mind. 5,0 m Breite zu den Wallheckenmitten zur Sicherung des Wurzelbereiches des verbleibenden Wallheckenbestandes. Die das Plangebiet in Nordwest- bzw. Südost-Richtung querende Wallhecke wird weitgehend überplant, da sie eine angemessene und wirtschaftliche Parzellierung und Erschließung des nördlichen Teilbereichs im Wege stand. Sie wird somit mit überbaubaren Bereichen überdeckt.

5.2 Verkehrsflächen

Die verkehrliche Erschließung erfolgt über die Gemeindestraße Gasthaushelmer.

Die neue Planstraße erschließt das Plangebiet ringförmig, die Breite der Verkehrsfläche beträgt i.d.R. 8 m.

Im Süden wird ein Teilbereich über eine kleine private Stichstraßen erschlossen, aufgrund der geringen Länge ist hier eine Wendeanlage nicht erforderlich, sie sind als Geh-, Fahr- und Leitungsrecht festgesetzt.

An der Einmündung zur Ringstraße wird hier jeweils ein Stellplatz für Abfallbehälter festgesetzt.

Im Nordosten wird ein Abzweig der Planstraße bis an die Plangebietsgrenze heran festgesetzt, um eine spätere Erschließung der südöstlich gelegenen Flächen zu ermöglichen.

Im Zuge der Erschließung des Plangebietes ist auch die Straße Gasthaushelmer vom Ol Streek bis zum südlichen Einmündung der Planstraße auszubauen.

5.3 Grünflächen

Westlich wird das Plangebiet durch eine Wallhecke begrenzt. Zudem verläuft mittig im Plangebiet eine Wallhecke. Am Nordrand befindet sich eine neuangelegte Wallhecke aus einer Kompensationsmaßnahme. Des Weiteren erstreckt sich auch teilweise eine Wallhecke an der Straße Gasthaushelmer.

Die Wallhecken werden als Schutzobjekte im Sinne des Naturschutzrechts festgesetzt. Zum Schutz der Wallhecken wird ein 5 m breiter Schutzstreifen vorgelagert. Stellplätze, Carports und Garagen nach § 12 BauNVO mit ihren Zufahrten und Nebenanlagen nach § 14 BauNVO, die Gebäude sind und einen Bruttorauminhalt von mehr als 15 m³ haben, müssen einen Abstand von mindestens 4,0 m zu den Mittelachsen der Wallhecken einhalten. In einem Streifen von bis zu 3,0 m Abstand zu den Achsen der Wallhecken sind Bodenauftrag, Bodenabtrag und Bodenbefestigung unzulässig. (vgl. textliche Festsetzung Nr.8).

Eine Wallhecke im Plangebiet muss zum großen Teil ersetzt werden. Die Wegnahme der Wallhecke, die das Plangebiet in Ost-West-Richtung quert ist aus städtebaulichen Gesichtspunkten unerlässlich, um das Plangebiet sinnvoll erschließen zu können. Das Plangebiet kann nur über die Straße Gasthaushelmer erschlossen werden. Um beidseitig der neuen Planstraße ausreichende Grundstückstiefen zu erhalten ist eine weitgehende Wegnahme (außerhalb des geplanten Spielplatzes) dieser Wallhecke erforderlich. Zudem werden Wallheckendurchbrüche im Bereich der neuen Planstraßen erforderlich.

Als Teil der städtebaulichen Abwägungsgrundlage wurde zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und eine Bewertung nach dem Modell Breuer auf Grundlage der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 321 durchgeführt, dies betrifft auch den Wallheckenersatz (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan - Anlage 1). Es werden im Zuge der Überbauung auch einzelne Wallhecken(abschnitte) entfernt werden müssen. Zusätzlich wird eine mittelalte Eiche an der Straße Gasthaushelmer beseitigt werden.

Ansonsten ist die im Bebauungsplan festgesetzte Baumreihe an der Westseite des Plangebietes durch die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich geschützt. Die Bestimmungen der Baumschutzsatzung zum Wurzelschutz werden entsprechend der DIN 18 920 durch ausreichenden Abstand von Baugrenzen bzw. Baukörper zu den Bäumen eingehalten.

5.4 **Spielplatz**

Im Plangebiet werden allgemeine Wohngebiete festgesetzt. Der sich ergebende Bedarf an Spielplatzfläche wird durch die Festsetzung eines Spielplatzes gewährleistet.

5.5 **Flächenbilanz**

Gesamtes Plangebiet	2,74 ha
Allgemeine Wohngebiete (ohne Pflanzflächen)	1,95 ha
Verkehrsflächen, einschl. privater Stichwege	0,46 ha
Öffentliche Grünfläche -Spielplatz	0,04 ha
Regenrückhaltebecken	0,15 ha
Wallhecken	0,14 ha

6 Örtliche Bauvorschriften

Um die Einbindung in die offene Landschaft und das dörfliche Ortsbild zu gewährleisten, werden örtliche Bauvorschriften für die Gestaltung gemäß § 56 Abs. 1 und 98 NBauO (i.V.m. § 9 Abs. 4 BauGB) festgesetzt. Die beziehen sich vor allem die Dachformen und Dachfarben.

Einfriedungen

Die Höhe der Einfriedungen darf an der zu den öffentlichen Straßenverkehrsflächen gelegenen Grundstücksseite das Maß von 1,20 m nicht überschreiten. Ausnahmsweise sind Einfriedungen über das Maß von 1,20 m zulässig, wenn es sich um Hecken handelt.

Dachform und Dachneigung

Es sind Sattel-, Walm- und Pultdächer mit einer Dachneigung von 30° - 50° zulässig. Die Festsetzung gilt nicht für Gründächer (Gras- und Sedumdächer) und Dachaufbauten. Sie gilt ebenfalls nicht für Garagen, Carports und Nebenanlagen, soweit diese eine Grundfläche von 50 qm nicht überschreiten. Bei der Ausbildung von Gründächern ist eine geringere Dachneigung zulässig, die Dachneigung muss jedoch mindestens 20° betragen.

Pultdächer sind nur in der – in der Planzeichnung - dargestellten Lösung zulässig (vgl. ÖBV Nr. 2).

Dachaufbauten

Dachaufbauten sind zulässig, wenn ihre Gesamtbreite die Hälfte der Länge der jeweiligen Traufseite des Daches nicht überschreitet. Der Abstand der Dachaufbauten zum Ortgang des Hauptdaches und der Abstand zwischen den Dachaufbauten muss mindestens 1,50 m betragen.

Materialverwendung und Farbgestaltung

Das geneigte Dach ist mit unglasierten Dachziegeln, unglasierten Dachsteinen, als Grün- oder Reetdach herzustellen. Die Verkleidung der Außenhaut der Wandflächen mit Wellblech und Fliesen ist unzulässig.

Dacheindeckung

Für die Dacheindeckung sind rote bis rotbraune und schwarze Farbtöne (RAL-Farbtöne Nr. 2001, 2002, 3000, 3002, 7016, 7021, 7023, 7024, 7026, 8001 bis 8004, 8019, 8022 bis 8028) zulässig. Geringfügige Farbabweichungen sind zulässig.

Von diesen Festsetzungen sind ausgenommen:

- Grün- oder Reetdächer
- in die Dachflächen integrierte oder aufgesetzte Anlagen für Solarenergie
- Wintergärten, offene Kleingaragen und Gartenhäuser

7 Umweltprüfung

Als Teil der städtebaulichen Abwägungsgrundlage wurde zur Abarbeitung der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung eine Bestandsaufnahme der Biotoptypen und eine Bewertung nach dem Modell Breuer auf Grundlage der Biotoptypenkartierung zum Bebauungsplan Nr. 321 durchgeführt (siehe Umweltbericht zum Bebauungsplan - Anlage 1).

Von der Gesamtfläche des Plangebietes (2,71 ha) werden ca. 2,1 ha durch das Allgemeine Wohngebiet überprägt und um eine Wertstufe herabgewertet. Somit ist die Entwicklung/Aufwertung des betroffenen Biotoptypen um eine Wertstufe I ausreichend.

Darüber hinaus kommt es durch den Eingriff durch die Siedlungsentwicklung zu einer Versiegelung und Veränderung der Bodenstruktur von allgemeiner Bedeutung. Für das Schutzgut Boden gilt nach Breuer (2006), dass der Eingriff in Boden von allgemeiner Bedeutung Kompensationsmaßnahmen (z.B. Entsiegelung oder Nutzungsaufgabe) im Verhältnis 1:0,5 durchzuführen sind. Kompensationsmaßnahmen für das Schutzgut Biotoptypen sind in diesem Fall auf das Schutzgut Boden nicht anzurechnen.

1. **Pflanzen und Tiere, biologische Vielfalt:** Für die Überbauung von ca. 1,2 ha Intensivgrünland (Wertstufe 2) und ha 0,75 Acker (Wertstufe 1) wird eine 2,10 ha große Ausgleichsfläche im Bereich Georgsfelder Moor zur Heidemoorentwicklung zur Verfügung gestellt. Für die Ausgleichsfläche wird ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, die endgültigen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt (s.u.). Der Eingriff in den Grünland-Wallhecken-Bereich wird durch den Wallheckenersatz ausgeglichen. Für die Entfernung von 98 lfdm. Wallhecken im Plangebiet ist die Schaffung von neuen Wallhecken im entsprechenden Naturraum im Verhältnis 1:2 erforderlich. Somit sind für die Entfernung von Wallhecken **196 lfdm. neue Wallhecken** schaffen. Für die Beeinträchtigung der verbleibenden Wallhecken durch die angrenzende Bebauung (s.o.) ergibt sich ein Kompensationsbedarf von **297 m neue Wallhecken**. Somit sind insgesamt etwa 493 lfdm. Wallhecken neu anzulegen.
2. **Boden:** Der Eingriff in den Boden durch ist durch geeignete Kompensationsmaßnahmen wie z.B. die Entwicklung einer Hochmoorfläche auszugleichen. Die Kompensation erfolgt über den Flächenpool der Stadt Aurich.
3. **Wasser:** Der Eingriff wird über die Kompensation der Bodenfunktionen ausgeglichen
4. **Landschaft:** Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Kompensationsmaßnahmen hinsichtlich der Wallhecken-Neuanlage ausgeglichen.

Artenschutz

Im Zuge des Bebauungsplanverfahrens wurden gesonderte Bestandserhebungen zu Fledermäusen, Laufkäfern und Flechten erarbeitet.

Flechten: „Aus Sicht des Flechtenartenschutzes besitzen die zur Fällung vorgesehenen Gehölze eine geringe Bedeutung. Es wurden keine auf Altholzbestände beschränkten Flechtenarten vorgefunden. Durch Neupflanzung von Laubbäumen können kurzfristig neue Habitate für das festgestellte Arteninventar hergestellt werden. (Fachbeitrag epiphytische Flechten, S. 5).

Fledermäuse: Es liegen keine Hinweise für seltene Arten mit Bruthöhlen vor. Insgesamt hat das Plangebiet für Fledermäuse eine besondere Bedeutung als Nahrungsraum. Die Ersatzwallhecken in Tannenhausen dienen auch der Schaffung neuer Nahrungsbereiche für die Fledermäuse

Laufkäfer: Wegen des relativ kalten Frühjahrs konnte mit den Untersuchungen erst im Juni begonnen werden. Mit insgesamt 160 Käferarten hat das Untersuchungsgebiet eine durchschnittliche Qualität. Die Ausprägung der Totholzstrukturen ist gering, deshalb ist die Anzahl von 58 Holzkäferarten ebenfalls verhältnismäßig gering.

Die Fachbeiträge sind dem Anhang des Umweltberichtes zum Bebauungsplan Nr. 321 zu entnehmen.

Kompensation

Die Kompensation erfolgt über den Flächenpool der Stadt Aurich. Sie erfolgt in Abstimmung mit der Stadt Aurich auf folgenden Flächen:

1. Ausgleich: Es werden 2,10 ha an Ausgleichsfläche im Bereich Georgsfelder Moor zur Heidemooentwickung zur Verfügung gestellt. Für die Ausgleichsfläche wird ein Pflege- und Entwicklungsplan aufgestellt, die endgültigen Maßnahmen werden mit der UNB abgestimmt.
2. Wallhecken: Des Weiteren werden 144 m Ersatzwallhecken in Tannenhausen angelegt. Zudem werden 52 m Ersatzwallhecken in Plaggenburg Am Blumenhof und 318 m am Esener Postweg angelegt bzw. zugeordnet. Somit werden insgesamt 514 m Wallheckenersatz nachgewiesen.

8 Ver- und Entsorgung

8.1 Oberflächenentwässerung

Im Plangebiet ist ein naturnahes Regenrückhaltebecken festgesetzt.

Für die Oberflächenentwässerung ist ein Oberflächenentwässerungskonzept aufgestellt worden.

Im Bebauungsplan wird am südlichen Rand des Plangebietes ein Regenrückhaltebecken festgesetzt. Die Zugänglichkeit wird über die Festsetzung einer Fläche mit einem Geh-, Fahr- und Leitungsrecht in Verlängerung der Planstraße gesichert, die Fläche ist zugunsten der Stadt Aurich und des Entwässerungsverbandes belastet.

8.2 Strom- und Gasversorgung

Das Plangebiet ist an das vorhandene Gas- und Stromnetz der EWE angeschlossen.

8.3 Schmutzwasserentsorgung

Das geplante Baugebiet wird an die Schmutzwasserkanalisation zur zentralen Schmutzwasserkläranlage der Stadt Aurich im Ortsteil Haxtum angeschlossen.

8.4 Trinkwasserversorgung

Die Wasserversorgung erfolgt durch den Anschluss an das Versorgungsnetz des Oldenburg Ostfriesischen Wasserverbandes.

Es wird die für den Brandschutz erforderliche Löschwassermenge in Absprache mit dem Brandschutzprüfer vorgehalten.

8.5 Abfallentsorgung

Die Abfallentsorgung ist gemäß der geltenden Satzung des Landkreis Aurich geordnet.

8.6 Sonstige Ver- und Entsorgung

Die sonstige Ver- und Entsorgung ist gesichert.

9 Hinweise

9.1 Baunutzungsverordnung

Es gilt die Baunutzungsverordnung (BauNVO) 1990.

9.2 Archäologische Bodenfunde

Sollten bei den geplanten Bau- und Erdarbeiten ur- oder frühgeschichtliche Bodenfunde (das können u. a. sein: Tongefäßscherben, Holzkohleansammlungen, Schlacken sowie auffällige Bodenverfärbungen u. Steinkonzentrationen, auch geringe Spuren solcher Funde) gemacht werden, sind diese gemäß § 14 Abs. 1 des Nds. Denkmalschutzgesetzes (NDSchG) meldepflichtig und müssen der Ostfriesischen Landschaft, Hafestraße 1, 26 603 Aurich unverzüglich gemeldet werden.

Alle geplanten Erdarbeiten zur Erschließung, insbesondere für den Straßenbau und die Kanalisation dürfen nur im Beisein einer archäologischen Fachkraft durchgeführt werden. Um die Qualität der archäologischen Funde abzuschätzen, sind außerdem Suchschnitte in verschiedenen Teilgebieten erforderlich. Nach deren Ergebnis wird festzulegen sein, in welchen Bereichen ggf. größere Flächengrabungen anzusetzen sind. Dabei sind ausreichend lange Fristen zur Dokumentation und Fundbergung zu gewähren. Ein entsprechender Hinweis wird in den Bebauungsplan aufgenommen.

9.3 Altlasten

Bei konkreten Hinweisen auf Altablagerungen im weiteren Planungsverfahren wird die Untere Abfallbehörde informiert.

9.4 Wallhecken

Die zeichnerisch festgesetzten Wallhecken sind, neben der Festsetzung zur Erhaltung nach § 9 (1) 25 b) Baugesetzbuch und der Festsetzung zur Neuanlage nach § 9 (1) 25 b) Baugesetzbuch, auch nach § 22 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz geschützt. Sie sind dem entsprechend in ihrem naturnahen Zustand zu erhalten. Das Wachstum von Bäumen und Sträuchern darf demnach nicht beeinträchtigt werden. Zuständig für die Überwachung der Einhaltung des Wallheckenschutzes ist zur Vermeidung einer Doppelzuständigkeit mit der Unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Aurich vorrangig der Fachbereich Bauen der Stadt Aurich auf Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes

9.5 Baumschutzsatzung

Im Stadtgebiet von Aurich sind alle Bäume mit einem Stammumfang von 80 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über Erdboden durch die Baumschutzsatzung geschützt. Die Baumschutzsatzung der Stadt Aurich ist zu beachten.

Aurich, den

.....
Bürgermeister